

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Preis 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 229.

Freitag, 2. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittenzanweisungen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Zeilen 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.). Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Böhmel in Riesa.

Es werden Scharfschützen abberufen

auf dem Schießplatz Heidehäuser:
am 3., 5., 6. und 7. Oktober d. J. in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 5 Uhr abends.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aushalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 306, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 2. Oktober 1914.
921 o D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Veranstaltung kinematographischer Vorführungen.

Die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 2. Juli 1909, des Stadtrats zu Großenhain vom 24. Dezember 1912 und des Stadtrats zu Riesa vom 22. Juni 1909 werden aufgehoben und nach Beschluß des Bezirksausschusses und der Stadtvorordnetenkollegien, sowie wegen des Besuchs der Vorführungen durch Jugendliche und Kinder im Einvernehmen mit den Königl. Bezirks-Schulinspektionen durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Öffentliche und an öffentlichen Orten stattfindende nichtöffentliche Vorführungen von Kinematographen müssen spätestens 3 Tage vor ihrem Beginne der Königl. Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrat angezeigt und dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis diese Behörde über die sicherheitspolizeiliche Unbedenklichkeit der Vorführungen eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat.

Die Bescheinigung hat der Veranstalter der Vorführung während dieser Zeit bei sich zu führen und dem ausführenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird nur dann erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Anforderungen der Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. November 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) und vom 1. Juli 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461 ff.) erfüllt sind.

§ 2. Die öffentlichen Vorführungen müssen spätestens 11 Uhr abends beendet sein, an Sonn- und Feiertagen dürfen sie erst nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes beginnen. An den Ruhetagen, dem Karfreitag und dem Totensonntage dürfen Vorführungen nicht stattfinden (§ 7 Z. 3 des Schif. Gesetzes vom 10. September 1870).

§ 3. Von allen Bildern, die öffentlich vorgeführt werden sollen, sind rechtzeitig, spätestens aber 24 Stunden vor der Vorführung, Verzeichnisse der Titel in doppelten Exemplaren unter Angabe etwaiger Untertitel (wo solche nicht vorhanden oder den Inhalt der Bilder nicht gehörig kennzeichnen, unter Angabe einer kurzen Inhaltsangabe und der Fabriknummer der Filme) sowie unter Angabe des Zeitpunktes der erstmaligen Vorführung bei der Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Bürgermeister von Radeburg, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) einzureichen. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind die Bilder auch probeweise vorzuführen. Die Ortspolizeibehörde kann ihr geeignet erscheinende sachverständige Personen zu diesen Probevorführungen zugreifen oder mit deren selbständiger Abnahme beauftragen. Insbesondere gilt dies von der Zulassung bez. Beauftragung von Lehrern bei der Prüfung der für die Jugendvorstellungen angemeldeten Bilder.

Die Ortspolizeibehörde entscheidet über die Zulassung der Bilder. Wegen ihrer Entscheidung stehen dem Veranstalter der Vorführung die geordneten Rechtsmittel zu. Den Gemeindevorständen und Ortsvorstehern bleibt es überlassen, in Zweifelsfällen die Entscheidung der Königl. Amtshauptmannschaft einzuholen.

§ 4. Die Vorführung von Bildern, die nicht rechtzeitig angemeldet und von der Ortspolizeibehörde nicht ausdrücklich zugelassen worden sind, ist verboten. Sämtliche Bilder dürfen nur unter der Bezeichnung vorgeführt werden, unter der sie zugelassen worden sind.

§ 5. Ausgeschlossen von der öffentlichen Vorführung sind Bilder, die geeignet sind, in stiller, religiöser oder politischer Beziehung Anstoß zu erregen. Unter die stillen anstößigen Bilder fallen nicht nur diejenigen, die unstillig in geschlechtlicher Beziehung sind, sondern auch solche, die, ohne unstillig in diesem Sinne zu sein, doch gegen die allgemeinen Grundsätze der Moral verstoßen (z. B. Entkleidungsgenen) oder geeignet sind, verrohend auf die Sitten zu wirken, wie z. B. Hinrichtungsgenen, Vorstellungen von Selbstmorden und Unglücksfällen, mit aufregenden oder abförenden Begleiterscheinungen oder sonstige Schreckensszenen und vor allem die Vorstellung von Verbrechen wie Morden, Raubtaten, Einbrüchen u. s. w.

§ 6. Kinematographische Bilder, deren Vorführung polizeilich verboten oder nicht zugelassen ist, dürfen nicht öffentlich angekündigt werden. Von diesen Bildern dürfen auch an den Eingängen und Fenstern der Schaustellungsräume keine Darstellungen angebracht werden.

Desgleichen ist jede Art öffentlicher Ankündigung von Vorstellungen in einer auf die Mäßigkeit des Publikums abzielenden Form verboten (wie z. B.: „Nur für Herren“, „Spezialvorstellungen nur für Erwachsene“ u. s. w.).

Plakate oder sonstige Ankündigungen, die durch ihren Inhalt oder die Form der Anpreisung Anstoß erregen oder durch ihren Umfang, namentlich an den Außenseiten der Gebäude, oder durch ihre Farbe oder sonstige Beschaffenheit verunstaltend wirken, dürfen weder nach der Straßenseite zu, noch an anderen dem Publikum zugänglichen Stellen angebracht werden.

§ 7. Die Vornahme unvermuteter Bilderprüfungen in Verdachtsfällen durch die Polizeibehörden bleibt jederzeit vorbehalten.

§ 8. Kinder und jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren, insbesondere Real-, Handels-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Fortbildungsschüler und -schülerinnen dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur solche kinematographische Vorstellungen besuchen, die als Jugendvorstellungen veranstaltet und in den Zeitungsanzeigen, an den Theateringängen und den Kartenausgabestellen als solche bezeichnet werden. Sind Jugendliche über das 16. Lebensjahr hinaus zum Schulbesuche verpflichtet, so dürfen sie bis zur Schulentlassung nur Jugendvorstellungen besuchen.

§ 9. In Jugendvorstellungen dürfen nur solche Bilder vorgeführt werden, die für die Jugendvorstellungen polizeilich zugelassen sind.

Ausgeschlossen von der Zulassung sind Bilder, gleichviel ob sie als Dramen, Humoresken oder anders bezeichnet werden, von denen eine unangenehme Einwirkung auf die Anschauungen oder eine ungesunde Erregung der Fantasie der Jugendlichen befürchtet werden muß, insbesondere daher Bilder,

1. die in Verbrechertreibern spielen,
2. in denen Apachen- und Schieberzüge vorkommen,
3. die geschlechtlich anstößig sind in Stellung und Handlung,
4. die Verleumdungen, Ehebruchsgeschichten, Familiengewalttaten, Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern oder Geschwistern untereinander zum Gegenstand haben oder in denen Betrunkene eine anstößige Rolle spielen,
5. die Verbrechen, Gewalttaten, Grausigkeiten, Kindermißhandlungen und andere Rohheiten vorführen, namentlich alle Einbrüche, Revolver-, Gift-, Wägel-, Totschlag-, Mord- und Selbstmordsgenen; dagegen nicht Kampfszenen, in denen aufopfernde Tapferkeit, Edelmut und Heldentum sich zeigen, zumal wenn sie geschichtliche Vorgänge wiedergeben.

Der begleitende Text der Tonbilder ist bei der polizeilichen Abnahme zur Durchsicht vorzulegen und zu sprechen.

§ 10. Jugendvorstellungen müssen um 7 Uhr abends beendet sein.

§ 11. Bei Jugendvorstellungen sind die Plätze für die Besucher nach Geschlechtern getrennt anzuordnen.

§ 12. Auf dem Lande und in der Stadt Radeburg ist den Beamten der Königl. Polizeibehörde, den Beamten der Königl. Amtshauptmannschaft und der Gendarmerie, in den Städten Großenhain und Riesa den Beamten der Königl. Polizeiverwaltung, jederzeit der unentgeltliche Zutritt zu den Vorstellungen zu gestatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den Allgemeinen Strafgesetzen bestraft eingetreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 14. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Großenhain und Riesa, den 24. September 1914.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat zu Großenhain.

Der Stadtrat zu Riesa.

Der Gaswerkarbeiter Richard Hermann Börner aus Gröbba ist heute von uns als Gemeindevorstand in Pflicht genommen worden.

Gröbba, am 1. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

Freibant Riesa.

Morgen Sonnabend, den 3. Oktober d. J., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibant des Königl. Schlachthofes das Fleisch zweier Küder und eines Schweines zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 2. Oktober 1914.

Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 2. Oktober 1914.

— Die Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung haben vor dem im Bezirk der Gewerke-Kammer Dresden bestehenden Prüfungskommissionen im Juli 1914 abgelegt und bestanden: Vor der Prüfungskommission für Bäcker: Albert Heinrich Seibert in Lössen-

berg, Sa., Franz Kurt Schombs in Wergsdorf, Post Riesa; für Fleischer: Louis Otto Sellmann in Jeltzhain, Robert Max Lamm in Radeburg, Alfred Arthur Schliebs in Glaubitz, Post Langenberg, Richard Kurt Thomas in Riesa; für Maler und Lackierer: Johannes George Wok in Gröbba bei Riesa; für Schneider: Alfred Edmund Galtmann in Riesa.

— Der Vorstand des hiesigen Bahnhofs, Herr Oberbahnhofs-Vorsteher 1. Kl. Drentzel tritt am 1. November

d. J. in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ist der jetzige Vorstand des Bahnhofs Wurzen, Herr Oberbahnhofs-Vorsteher Dertel unter Beförderung zum Oberbahnhofs-Vorsteher 1. Kl. ernannt worden.

— Die in der Kreisbehörde eingerichtete Volksschule wird immer stärker in Anspruch genommen. In dankenswerter Weise haben sich von Anfang an eine Anzahl tüchtige Mädchen an der Vorbereitung- und Nacharbeit be-